

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin O 27, Magazinstraße 6/7 II — Fernspr.: Königsstadt 1076 — Postfachkonto Berlin 5386 — Die Zeitung erscheint jeden Freitag

Bereinzelt seid ihr nichts — Vereint alles!

Anzeigen die sechsgepaltene Kleinzeile 15 Mark Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Behms, Berlin O 27, Magazinstraße 6/7 II, zu richten. — Bezug nur durch die Post Preis vierteljährlich 9 Mark und Postgebühren

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Textilarbeiter und -arbeiterinnen, begeht die Maifeier durch Arbeitsruhe!

Inhalt: Der Kampf um die Schlichtungsordnung. — Der Nacht-Fundentag. — Zum 3. Internationalen Gewerkschaftskongress von Rom am 20. April d. J. — Schadenersatz für Nichtbefolgung eines Streikbeschlusses. — Die deutsche Textilindustrie vor und nach dem Kriege (II). — Das Existenzminimum im März 1922. — Aus den Gewerkschaften. — Aus der Textilindustrie. — Für die Betriebsräte. — Soziale Rundschau. — Genossenschaftliches. — Wirtschaftliches. — Politische Nachrichten. — Das Weib im Alltag (Gedicht). — Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Briefkasten. — Bekanntmachungen. **Unterhaltungsteil:** Die wirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit II (6).

Der Kampf um die Schlichtungsordnung.

Das Bürgertum hat es schon immer verstanden, Politik und Geschäft miteinander zu verquicken. Trotzdem wußten seine Vertreter stets den Anschein zu erwecken, als handelten sie bei Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen nur im Interesse der Allgemeinheit. Als es nach dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands zunächst so aussah, als sollte die Arbeiterklasse bestimmenden Einfluß auf die politische Leitung des Reiches erlangen, bangten die Unternehmer, namentlich für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung, um ihren Profit. Die Demobilisierungsverordnungen, die den Abbau der Kriegswirtschaft und deren Ueberführung in die Friedenswirtschaft bezweckten, sahen sie darum mit scheelen Augen an. Nachdem sie den ersten Schrecken der Revolution überwunden hatten, verlangten sie von ihren Sachwaltern in der Reichsregierung, den während des Weltkrieges zwangsläufig eingeführten Burgfrieden dauernd aufrechtzuerhalten. Ihr Verlangen begründeten sie scheinheilig mit der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und mit der Behauptung, der Wiederaufbau Deutschlands und der zerstörten Gebiete sowie die Erfüllung der Reparationsverträge keine Störung des Wirtschaftsfriedens. Außerdem forderten sie seinerzeit für ihre Zustimmung zum Betriebsratsgesetz die Einengung der Koalitionsfreiheit, vor allem aber die Aufhebung des Streikrechts. Dadurch soll das ohnehin schon völlig verballhornte Betriebsratsgesetz zu einem Messer werden, dem die Klinge und das Heft fehlt. Im weiteren Verlauf dieser Politik versuchen die bürgerlichen Parteien der gesetzgebenden Körperschaften die soziale Gesetzgebung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beeinflussen und völlig unfruchtbar zu gestalten. Das Reichsarbeitsministerium hatte für die Unternehmerwünsche stets das weitestgehende Verständnis.

Aus diesem Geist der Vorkriegszeit heraus ist dann auch die Schlichtungsordnung entstanden, die von vornherein als Antistreikgesetz gedacht war. Bei dem innigen Verhältnis, das zwischen den Scharfmachern im Arbeitgeberlager und dem Reichsarbeitsministerium besteht, darf es nicht wundernehmen, wenn alle aus diesem Ministerium hervorgehenden Gesetzentwürfe eine direkt arbeiterfeindliche Tendenz atmen.

Der zuerst veröffentlichte Entwurf einer Schlichtungsordnung, für den Alexander Schlicke verantwortlich zeichnete,

mußte zurückgezogen werden, nachdem alle Arbeitnehmerorganisationen ihn einmütig abgelehnt hatten. Der Schlichtesche Entwurf war für die Arbeitnehmer ganz undiskutierbar, weil er die Befolgung der in der Schlichtungsordnung vorgesehenen Einigungsmöglichkeiten durch Strafbestimmungen erzwingen wollte. Der spätere Entwurf will sachlich zwar dasselbe, jedoch verzichtet er auf die Androhung ziviler Strafen für Verstöße gegen die gesetzliche Wahrung des Arbeitsfriedens. Wir können in diesem Verzicht auf Strafvorschriften nicht einmal einen Vorteil erblicken. Kann doch jederzeit irgendein Gesetz (Strafprozessordnung, Bürgerliches Gesetzbuch u. a.) herangezogen werden, um einen armen Sünder für irgendein Vergehen dieser Art mit schwerer Strafe zu belegen. Darum begegneten die Arbeitnehmer auch der „verbesserten“ Gesetzesvorlage mit berechtigtem Mißtrauen.

Nachdem die Schlichtungsordnung den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und den Reichsrat passiert hat, ist sie, den dort gefaßten Beschlüssen entsprechend, im Reichsarbeitsministerium umgearbeitet worden. Der durch die Umarbeitung arg verböserte Gesetzentwurf ist nunmehr nebst ausführlicher Begründung dem Reichstag zur endgültigen Beratung und Beschlußfassung zugegangen. Da vom Reichstag infolge seiner Zusammenfassung nichts Gutes zu erwarten ist, erscheint eine rechtzeitige Stellungnahme der Arbeitnehmerorganisationen dringend geboten. Vor allem gilt es, die Aufmerksamkeit aller Arbeitnehmer auf die zur Beratung stehende Gesetzesvorlage zu lenken. Werden doch die wahren Absichten, die mit der Schlichtungsordnung verfolgt werden, durch folgenden Passus in der Begründung enthüllt:

„Die dauernde Gefährdung unseres Wirtschaftslebens durch Arbeitskämpfe und die hieraus drohenden schweren Gefahren für die Gesamtheit des Volkes zwingen dazu, die Benutzung der vorhandenen Einigungsstellen nicht mehr dem freien Belieben der Beteiligten zu überlassen, sondern die schon bisher bestehende moralische Pflicht zur Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor Anwendung von Kampfmaßnahmen zu einer gesetzlichen zu machen. Bedenken gegen diesen Schritt scheinen um so weniger gerechtfertigt, als schon bisher die Arbeitnehmervereinigungen aller Richtungen ihren Mitgliedern derartige Verpflichtungen in ihren Satzungen auferlegt haben.“

Die Berufung auf die Satzungen der Gewerkschaften ist ebenso abwegig wie irreführend. Es ist doch ein fundamentaler Unterschied, ob die Mitglieder der Gewerkschaften sich einem selbstgeschaffenen Recht fügen oder ob sie einem gesetzlichen Zwang unterworfen werden sollen. Auch sind die Gewerkschaftsleitungen dann nicht mehr in der Lage, ihr taktisches Verhalten den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Das Gesetz erdrückt jede Bewegungsfreiheit.

Das neue „soziale Bauwerk“, das der verknöcherte Bureaokratismus errichten will, enthält in 26 Gesetzesparagrafen eine Reihe Bestimmungen, die geeignet sind, jede Betätigungsmöglichkeit der gewerkschaftlichen Organisationen einzunengen. Die vorgesehenen Schlichtungsbehörden sind öffentliche Behörden, deren Gliederung — wie bisher — in Schlichtungsämter, Landeslichtungsämter mit einem Reichslichtungs-

amt als Spitze gedacht ist. Die ausdrückliche Betonung des behördlichen Charakters der Schlichtungsämter zeigt sinnfällig, welcher Kurs von diesen Behörden zu steuern ist. Daß die neue Vorlage der Regierung die Lehrlinge und Hausgehilfen den übrigen Arbeitnehmern gleichstellt und darum ihre Einbeziehung in das Gesetz vorsieht, ist kein eigentlicher Fortschritt, denn die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes würde die völlige Entrechtung der gesamten Arbeiterschaft bedeuten. Darum ist die beabsichtigte Gleichstellung der schwächsten Schichten der arbeitenden Bevölkerung mit den anderen für jene kein Gewinn; sie kann ihnen nur zum Schaden gereichen.

Wie weit die Rechtslosmachung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer gehen soll, beweist die erhebliche Verschlechterung, die der berüchtigte § 5 für sie erfahren hat. Der Paragraph lautet in der neuesten Fassung:

„Kommt bei einer Gesamtfreizeit keine Einigung zustande, so ist vor Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und anderen Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen. Kampfmaßnahmen dürfen nicht stattfinden, bevor die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde einen Schiedsspruch in der Sache selbst gefällt hat. Der Beginn einer Aussperrung oder einer Arbeitseinstellung setzt weiter voraus, daß sie in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer der durch die beabsichtigte Aussperrung oder Arbeitseinstellung betroffenen Betriebe oder Verwaltungen oder, falls die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmend eine größere Mehrheit vorschreiben, mit dieser Mehrheit beschlossen worden ist, und daß mindestens drei Tage nach der Zustellung des Schiedsspruches verstrichen sind. Der Gewerbeaufsichtsbeamte, in dessen Bezirk die Abstimmung stattfindet, ist berechtigt, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zugegen zu sein und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ort und Zeit der Abstimmung sind von ihrem Veranstalter dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß bei Gesamtfreitigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft an Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten (Abs. 2 Satz 2 und 3) oder neben diesem die untere Verwaltungsbehörde tritt.“

Während vorher die Bestimmungen des § 55 nur auf die angemessenen und die Betriebe Anwendung fanden, die antragsgemäß als gemeinnützig erklärt wurden, fallen jetzt alle Unternehmungen unter den Erdrofflungsparagrafen. Der in der alten Formulierung vorgesehene Anrufungszwang mit der achtstündigen Wartepflicht nach gefälligem Schiedsspruch wird nunmehr auf alle Betriebe ausgedehnt, mit der unbedeutenden Einschränkung, daß vor Beginn der Arbeitskämpfe „nur“ drei Tage verstrichen sein müssen. Durch diese Frist gewinnen die Unternehmer Zeit, ihre Einflüsse auf die Beschlüsse der Gewerkschaften zu lassen und alle Vorbereitungen zum erfolgreichen Einsetzen der Technischen Nothilfe treffen zu können. An dem Aushau der zunächst staatlich organisierten, augenblicklich nur noch staatlich subventionierten Streikbrechergarde wird mit altem Eifer gearbeitet. Ist der Ring erst geschlossen, der so um die Gewerkschaften gelegt werden soll, dann sind

Die wirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit.

II.

Die Textilindustrie zog nicht nur die meisten weiblichen Arbeitskräfte an, sondern auch die Zahl der verheirateten Frauen und Mütter unter den Arbeiterinnen war in ständiger Zunahme. Das Familienleben der Arbeiterklasse wurde durch den Kapitalismus zerstört; durch ihn werden den Kindern die Mütter geraubt. Die Mutterlosigkeit beginnt schon in den ersten Lebenswochen des Säuglings. Sofort nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist muß die Mutter wieder zur Arbeit. Eine erschreckend hohe Sterblichkeit der Kinder, besonders der Säuglinge, ist die Folge davon. Dazu kommt die wachsende Zahl der Früh- und Fehlgeburten, die neben den Schäden des Arbeitsprozesses, besonders während der Schwangerschaft, die Gesundheit der Arbeiterinnen untergraben, viel zu viele vor der Zeit dahinführen lassen. Wie Frauenerwerbsarbeit die Säuglingssterblichkeit beeinflusst, ergibt sich aus der Statistik. Im Bereich der deutschen Textilindustrie starben von 100 Säuglingen 38 im ersten Lebensjahre. In Plauen war die Sterblichkeitsziffer der Säuglinge von 33 Proz. im Jahre 1800 auf 43 Proz. im Jahre 1899 gestiegen.

Gegen die wachsende Verelendung und gegen die Zerstörung ihres Familienlebens wehrten sich die Arbeiter unausgesetzt. Erkennend, daß sie einzeln machtlos sind, zusammengeschlossen aber zur Macht werden können, kamen sie zur Gründung von Organisationen, zunächst zu Fachverbänden, dann zu Branchen- und Industrieverbänden. Diesem Streben zur Zusammenfassung der Kräfte wesentlich förderlich war die politische Erweckung und Aufrüttelung der Arbeiterklasse durch Ferdinand Lassalle und die Verleibung des allgemeinen gleichen Wahlrechts an alle männlichen Staatsbürger über 25 Jahre zum Norddeutschen Reichstag. Der Organisation der Arbeit in den Großbetrieben durch die Unternehmer, mit der Tendenz immer weiterer Verelendung breiter Volksschichten, folgte die Organisation der Arbeiter zur Hebung ihrer Lebenslage. Die Arbeiterklasse trat als Klasse in den Kampf gegen die Kapitalistenklasse. Mit der Gründung der Organisationen begann der Aufstieg der Arbeiterklasse.

Neben der Fabrikarbeit mit all ihrem Elend bestand und besteht noch eine andere Betriebsform, die Hausindustrie, die unter noch viel elenderen Bedingungen zu schimmernden Hungerlöhnen arbeitete, von den Unternehmern immer weiter kultiviert und benutzt wurde, um die Forderungen der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht zu üppig in die Kasse schießen zu

lassen. Jeder noch so berechtigten Forderung der Betriebsarbeiter wurden die um vieles niedriger gehaltenen Löhne der Heimarbeiter entgegengestellt, mit der Drohung, die Arbeit an sie zu vergeben. So bildeten die Heimarbeiter, die für die Organisation nicht zu gewinnen waren, den Bremsklotz für den Aufstieg der Arbeiterklasse, der sich zunächst nur langsam vollziehen konnte. Die Geschichte der Hausindustrie und ihrer Arbeiterinnen und Arbeiter ist eine Elendsgeschichte für sich.

Die Textilarbeiter erstrebten durch ihre Organisationen neben einer Erhöhung ihrer Löhne eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen gegen die Gefahren des Betriebes. Die Forderung des Arbeiterschutzes erfuhr durch die Textilarbeiter einen starken Antrieb; hatten sie doch erkannt, daß nicht die Arbeit an sich schädlich ist, sondern die Bedingungen und die Dauer, unter denen sie geleistet werden mußte. Verbot der Kinderarbeit, Einschränkung der Frauenarbeit, allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit waren die von ihnen erhobenen Forderungen. Zur Durchsetzung dieser Forderungen war politische Vertretung der Arbeiterklasse in der gesetzgebenden Körperschaft nötig. Die politische Gleichberechtigung von 1867 ermöglichte der Arbeiterklasse, Vertreter in den Norddeutschen Reichstag zu entsenden. Diese konnten an der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1869, die nach Gründung des Deutschen Reiches auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt wurde, mitwirken. So wurde, wenn auch langsam, unter Mitwirkung der Textilarbeiter, deren durch die Organisation durchgesetzten Forderungen allmählich die nachhinkende Gesetzgebung übernahm, aus einer regellosen, unkontrollierten Arbeitszeit eine geregelte. Es kam zu einem Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für Frauen in den Fabriken, zu einer Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche auf 11 Stunden täglich, zu einer mindestens einstündigen Mittagspause, zum Sonnabendsschluß um 5 1/2 Uhr (S.D. 1891), zur Einführung des 10-Stundentages mit dem Wochenschluß am Sonnabend um 5 Uhr am 1. Januar 1910 (S.D. von 1908), zu einer Beschränkung der Ueberstundenarbeit und zum Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Arbeiterinnen, die voll im Betrieb beschäftigt waren. Damit war der 10stündige Arbeitstag Gesetz geworden. Um ihn hatte die Crimmitschauer Textilarbeiterklasse 1903—04 einen 22 Wochen währenden heldenmütigen Kampf geführt, der zwar von den Arbeitern dank des Eigenfinns der Unternehmer nicht gewonnen wurde, aber doch den Weg für den gesetzlichen Zehnstundentag freimachte. Als er durch Gesetz festgelegt wurde, waren 24 Jahre vergangen, seit die Textilarbeiterklasse die Forderung zum ersten Male erhob. Der Schutz der Wöchnerin wurde 1878 auf vier Wochen nach der Entbindung festgesetzt; 1891 wurde der Schutz revidiert mit der Maßgabe, daß 4 Wochen nach der Entbindung

überhaupt nicht, die nächsten 2 Wochen nur gearbeitet werden durfte, wenn es ärztlich durch Zeugnis erlaubt wurde. 1910 wurde die Schutzfrist auf 8 Wochen verlängert, der Wiedereintritt in die Arbeit von dem Nachweis abhängig gemacht, daß seit der Niederkunft wenigstens sechs Wochen verlossen seien. Weiter war durch Gesetz festgelegt, daß Kinder unter 13 Jahren nicht in Fabriken beschäftigt werden dürfen. Das Verbot der Kinderarbeit war also nicht erfüllt worden. („Der Textil-Arbeiter“ Nr. 36, 1921, Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit.)

Ueber den Umfang der Zunahme weiblicher Arbeitskräfte in der Textilindustrie gaben die Betriebs- und Gewerbezahlungen des Deutschen Reiches Auskunft.

Es wurden bei den drei Zählungen

1882	1895	1907
323 780	427 961	528 235

beschäftigte erwachsene Arbeiterinnen in der Textilindustrie gezählt. Von diesen waren 1895 schon 38,506 verheiratet oder verwitwet, 1907 wurden schon 113 915 verheiratete Frauen, von denen die meisten auch Mütter sind, gezählt. Die Zählungen bestätigten nur zu deutlich die Befürchtungen der Arbeiterklasse, daß die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Ehefrauen einer Untergrabung der Volkskraft gleich käme. Hängt es doch von den Frauen, den Müttern des Volkes ab, ob auf kommende Generationen arbeitsfähiger Menschen zu rechnen ist. Die im Jahre 1891 zum Zentralverband deutscher Textilarbeiter zusammengeschlossene Organisation der Fachverbände trat mit größerer Kraft für Arbeiterschutz ein; sie war auch der Antrieb für die durch die Gewerbeordnungs-Novellen von 1891 und 1908 festgelegte gesetzliche Regelung der Arbeitszeit mit dem Ziel des Achtstundentages. Der Anstoß der Arbeiterinnen an die Organisation vollzog sich nur langsam. 1895 bei der zweiten Zählung der Betriebe und Gewerbe gehörten dem Textilarbeiterverband nur 666 von den 427 961 beschäftigten Textilarbeiterinnen an. Im Jahre 1907 waren die 44 277 weiblichen Mitglieder des Verbandes auch nur ein kleiner Bruchteil der 528 235 beschäftigten Textilarbeiterinnen. Die wachsende Macht der Organisation ermöglichte aber doch eine ständige Herabsetzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Arbeitslöhne, wenn auch lange und zähe Kämpfe darum geführt werden mußten. Verkürzung der Arbeitszeit ist der beste Arbeiterschutz! Diese Erkenntnis war das Leitmotiv um die Forderung des freien Sonnabendnachmittags mit dem Erfolg, daß 1912 durch die Kraft der Organisation für 58 000 in der Textilindustrie beschäftigte Personen der freie Sonnabendnachmittag bereits durchgeführt war. Der gesetzlichen Festlegung desselben wurde, da die Gesetzgebung nur langsam arbeitet und immer hinter den Bedürfnissen der Arbeiterklasse herhinkt, durch den Weltkrieg ein vorläufiges Ziel gesetzt.

die Unternehmer in der Lage, allen Eventualitäten mit Ruhe entgegenzusehen. Die Bestimmung, die bei Ausperrungen gleichfalls eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Unternehmer vorsieht und eine Ueberwachung der Abstimmung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten verlangt, wirkt wie Hohn. Der Paragraph wird, soweit er auch auf die Arbeitgeber anwendbar ist, ewig eine papierne Vorschrift bleiben.

Wenn die Gewerkschaften dem feinen Unterschied zwischen gemeinnütigen und anderen Betrieben mit Zug und Recht die Anerkennung verweigern, weil sie die Berrichtung der Notstandsarbeiten für selbstverständlich halten, so fällt eigentlich der Grund für die dem § 55 gegebene Fassung weg. Der ganze Paragraph ist bei der Haltung der Gewerkschaftsleitungen zu dieser Frage tatsächlich überflüssig. Hält man trotzdem an ihm fest, so tritt damit die beabsichtigte Beseitigung des in der Reichsverfassung garantierten Koalitionsrechts deutlich zutage. Darum gilt es, alle Kräfte anzuspannen und aufzubieten, um diesen Paragraphen zu Fall zu bringen.

Neben dem § 55 verlieren die Bestimmungen des Gesetzentwurfs an Bedeutung, die die indirekte Wahl der Arbeitnehmerbeisitzer und die völlige Entrenchung der ausländischen Arbeiter vorsehen, sowie die Vorschriften über die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden, die Verbindlichkeitsklärung gefällter Schiedsprüche usw. Wenn die Gewerkschaften durch ihre Satzungen wilde Streiks nicht ganz verhindern können, werden sie mit Hilfe der Gesetzgebung auch nicht vermieden. Für die gewerkschaftlichen Organisationen aber bedeutet der ominöse § 55 nicht nur einen unerträglichen Zwang, sondern Entrenchung, Knebelung und Unterdrückung. Dagegen muß die gesamte Arbeitererschaft sich auflehnen.

Maßgebend für die Beurteilung der Gesetzesvorlage ist, wie schon hervorgehoben, ihre Begründung. Nach ihr besteht der feste Wille, jeden Streik unmöglich zu machen. In Zukunft wäre es undenkbar, daß die Gewerkschaftsleitungen günstige wirtschaftliche Situationen geschickt auszunutzen vermöchten. Würden sie es versuchen, ließen sie Gefahr, daß der begonnene Streik als strafbare Handlung bezeichnet und geahndet würde. Heißt es doch in dem der Vorlage mit auf den Weg gegebenen Kommentar:

„Die Folgen einer Verletzung dieser Verpflichtung (der Nichtanrufung der zuständigen Schlichtungsstelle) sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Sie sind nicht strafrechtlicher Art, sondern gehören dem bürgerlichen Recht an.“

Daraus ergibt sich, daß im Sinne des BGB. eine Vertragspartei für ihre schuldhaftige Verletzung der tariflichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet werden kann. Mit anderen Worten:

Das Gesetz bezweckt neben der Aufhebung der Koalitionsfreiheit den finanziellen Ruin der Gewerkschaften. Welche Anwendungsmöglichkeiten die geschiedene Schlichtungsordnung unserer Jurisprudenz bieten würde, läßt sich zunächst nicht ausdenken. Nur das eine ist sicher: Unter dem „Schutze“ dieses Gesetzes muß jede Gewerkschaftsbewegung eingehen.

Das kann und darf die deutsche Arbeitererschaft nicht zulassen. In geschlossener Abwehrfront muß sie den Kampf gegen die Reaktion aufnehmen und zum siegreichen Ende führen. Denn allzuviel steht für die gewerkschaftlich organisierte Arbeitererschaft auf dem Spiel. Darum muß in allen Gauen die Parole lauten:

Gegen die Schlichtungsordnung, die uns mit völliger Verflawung bedroht! Für die Erhaltung der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts!

Der Machtkampf der süddeutschen Textilindustriellen.

Die Textilarbeitererschaft in Bayern und Baden steht vor ersten Kämpfen. Die Textilindustriellen in Süddeutschland verlangen, gleich den Metallindustriellen, daß die Arbeitererschaft, anstatt wie bisher 46, 48 Wochenstunden arbeiten soll. Die Tatsache, daß die Metallarbeiter bereits seit Wochen im Streik stehen, um sich die sechsundvierzigstündige Wochenarbeitszeit zu erhalten, zeigt, daß dieser Kampf um die Arbeitszeit von den Spitzenorganisationen der deutschen Arbeitgeberverbände diktiert ist. Das Objekt, um das es sich scheinbar handelt, bedeutet eine Arbeitszeitverlängerung von 20 Minuten täglich, das wirtschaftlich kaum ins Gewicht fällt, indem es so minimal ist, daß bereits durch den Arbeitsverlust von wenigen Streikwochen auf Jahre hinaus jeglicher Gewinn verloren ist, vorausgesetzt, daß es überhaupt den Industriellen gelänge, die Arbeitererschaft in die Knie zu zwingen. Zu dem kommt noch, daß, wenn die Unternehmer ihr Ziel durchsetzen, die Arbeitererschaft ihrer Arbeitslust beraubt wäre, durch welche die Arbeitsleistung auch in einer längeren Arbeitszeit bedeutend zurückgehen und weit hinter die gegenwärtige Arbeitsleistung sinken müßte. Aber trotz alledem: die Unternehmer wollen ihr Opfer.

Um ein solch zweifelhaftes Objekt bis zu vierzigtausend Arbeiter in den Streik zu treiben, das ist verbrecherischer Wahnsinn. Dieses frevelhafte Spiel der Unternehmer läßt sich nur dadurch erklären, daß die Unternehmer um mehr als zwei Arbeitswochenstunden kämpfen. Sie wollen die Beseitigung des Achtstundentages und einen der Arbeitszeitverlängerung entsprechenden Lohnabbau. Das Ziel der Unternehmer ist, trotzdem es von ihnen verheißt wird, ganz klar.

Die Arbeitererschaft ist sich voll bewußt, um welchen Einsatz es bei diesen Kämpfen geht. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß der Kampf in der hartnäckigsten Weise geführt wird, unbekümmert um die Opfer, die er kostet.

Die Unternehmerpresse heuchelt der Öffentlichkeit beständig vor, daß nur in einer längeren als in der achtstündigen täglichen Arbeitszeit ein wirtschaftlicher Wiederaufbau möglich sei, und sie versucht deshalb glaubhaft zu machen, daß aus dem Gewinn des Lohnabbaues, der durch die Arbeitszeitverlängerung eintritt, der Wiederaufbau bestritten werden könnte. Diese Behauptung ist irreführend; es ist ein schlechter Versuch, die Öffentlichkeit über die wahren Tatsachen hinwegzutäuschen. Das Unternehmertum der Textilindustrie und namentlich der bayerischen Textilindustrie, das in den letzten Jahren die höchsten Gewinne eingesackt hat, ist noch nicht zufrieden. Es will diese Gewinne auf Kosten der Arbeiterklasse noch weiter steigern. Die Lage der Textilarbeitererschaft ist durch die gegenwärtige Teuerung so drückend geworden, daß ihr eine weitere Belastung jede Lebensmöglichkeit abschneiden würde. Für das Vorgehen der Unternehmer ist lediglich die pure Profitgier ausschlaggebend.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit, die automatisch noch eine Verkürzung der Löhne nach sich zieht, muß und soll, würde die bisher rentabel arbeitende Textilindustrie unrentabel gestalten müssen, weil der Arbeitererschaft die Kraft zur Arbeitsleistung genommen wird. Dies sollten sich die Unternehmer überlegen, bevor sie

in solch frivoler Weise einen Kampf heraufbeschwören, der das deutsche Wirtschaftsleben stark erschüttern muß.

Schuld an diesem Kampf trägt selbstverständlich auch das Reichsarbeitsministerium. Das Reichsarbeitsministerium ist zur Beilegung der Differenzen in der Metallindustrie als Vermittlungsinstanz angerufen worden. Das Reichsarbeitsministerium hat wohl als Vermittler den jassam bekannten Herrn Dr. Sighler entkandt. Dieser hat sich bei Fällung des Schiedspruches auf Seiten der Unternehmer gestellt, indem er dem Verlangen der Unternehmer, daß 48 Stunden gearbeitet werden soll, zustimmte. Es unterliegt also gar keinem Zweifel, daß das Reichsarbeitsministerium durch sein Verhalten die Kämpfe, die sich heute in der Industrie abspielen, verschuldet und die deutsche Wirtschaft dadurch auf das empfindlichste geschädigt hat.

Wägen die Kämpfe jetzt ausgehen wie sie wollen, das eine steht fest: die Arbeitererschaft wird den Kampf um die Erhaltung der 46stündigen Arbeitswoche sowie auch um den Achtstundentag in jeder Form solange fortzusetzen versuchen, bis diese Errungenschaften endgültig gesichert sind. Wenn dabei die Wirtschaftlichkeit der Industrie in Frage gestellt wird, dann mag sich das reaktionäre Reichsarbeitsministerium schuldbewußt an die eigene Brust schlagen.

Der Kampf in der süddeutschen Textilindustrie steht so, daß nach dreimaligen Verhandlungen über die Forderung der Arbeiter ein Ergebnis nicht erzielt worden ist. Die Arbeitgeber stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Arbeitererschaft zunächst die 48-Stundenwoche hinnehme, und daß erst dann ein Lohnangebot von Seiten der Unternehmer gemacht werden könne, welches den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen entspricht. In einer Verhandlung am 7. April gaben die Arbeitgeber folgende Erklärung ab:

„Ungeachtet der Unmöglichkeit, in der Frage der 48-Stunden-woche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft zu einer Einigung zu gelangen, und in dem Bestreben, kein Mittel unversucht zu lassen, die strittige Frage auf friedlichem Wege zu lösen, wird der Arbeitgeberverband die zuständige gesetzliche Schlichtungsinstanz anrufen, damit diese über das Ausmaß der Lohnerhöhung und die Regelung der Arbeitszeit gleichmäßig und gemeinsam Beschluß faßt.“

Unabhängig von der Enksthung dieses Schiedsgerichts wird der Arbeitgeberverband seine südbayerischen Mitgliedsfirmen anweisen, die am 28. März angebotenen Lohnzulagen vom Tarifablauf an vorläufig auszuzahlen.

Diese Lohnzulagen belaufen sich in Ortsklasse I vorerst auf folgende Beträge:

	männlich	weiblich
über 14 Jahre	70 Pfg.	60 Pfg.
über 15 Jahre	80	70
über 16 Jahre	90	80
über 17 Jahre	105	90
über 18 Jahre	125	110
über 19 Jahre	150	120
über 20 Jahre	175	135
über 23 Jahre	200	150
über 25 Jahre	220	150

In Ortsklasse II verringern sich diese Zulagen um 10 Pfg., in Ortsklasse III um weitere 10 Pfg.

Für die Leinenindustrie wird nachstehende, weit hinter den Abschlägen der Leinenindustriellen in anderen deutschen Gebieten zurückbleibende Abschlagsregelung verlangt:

	männlich	weiblich
über 14 Jahre	10 Pfg.	10 Pfg.
über 15 Jahre	15	10
über 16 Jahre	15	10
über 17 Jahre	20	15
über 18 Jahre	20	15
über 19 Jahre	25	20
über 20 Jahre	30	25
über 23 Jahre	30	25
über 25 Jahre	30	25

Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht wird jedoch in der Leinenindustrie nur der bisherige Abschlag von 10 Pfg. in Abzug gebracht.

Diese Erklärung ist seitens der Arbeitnehmer, schon im Hinblick auf das geringe Lohnangebot, zurückgewiesen worden. Von einem Schiedspruch über die Arbeitszeit erhofft die Arbeitererschaft nach den bisherigen Erfahrungen nichts. Die bekannten Vermittlungsinstanzen sind nicht geeignet, den Wünschen der Arbeiter objektiv gerecht zu werden. Die Arbeitererschaft muß sie deshalb ablehnen. Deshalb wurde von der Verhandlungskommission, in der der Deutsche Textilarbeiter-Verband, der Zentralverband christlicher Textilarbeiter, der Hirsch-Dundersche und der Maschinen- und Heizerverband vertreten waren, einstimmig beschlossen, daß das Arbeitsverhältnis von den Verbänden für das ganze Gebiet der Arbeitsgemeinschaft, Bezirksgruppe Südbayern, gekündigt wird. Die Kündigung läuft mit dem 23. April ab, und wenn bis dahin die Arbeitgeber ihren Standpunkt nicht geändert haben, ist der Kampf unvermeidlich. Gemäß den einstimmigen Beschlüssen der Spitzenorganisationen muß von den Arbeitern die Einhaltung der Kündigungsfrist strikte verlangt werden. Disziplin ist die Voraussetzung jedes Erfolges. Bevor die Kündigung ausgesprochen wurde, fand eine Urabstimmung in den Betrieben statt, in welcher über 95 Proz. der abgegebenen Stimmen zugunsten der Beibehaltung der 46-Stunden-Woche votierten. Für Südbayern allein kommen 22- bis 23 000 Arbeiter und Arbeiterinnen in Frage. Wenn diese Zeitung in den Händen der Leser ist, wird sich auch bereits das Dunkel, das gegenwärtig noch über Baden liegt, geklärt haben. Nach Lage der Dinge kann man erwarten, daß auch die badischen Textilarbeiter in den Kampf mit hineingezogen werden, so daß vielleicht in aller Kürze die Textilarbeitererschaft in ganz Süddeutschland im Streik sich befindet. Der Kampf wird zweifellos schwer werden, aber die Arbeitererschaft wird ihn durchführen müssen. Viel liegt daran, daß die Textilarbeitererschaft im ganzen Reich entsprechend der Größe dieses Kampfes Disziplin hält, damit nicht durch das Vorgehen der Kollegen in anderen Bezirken der Kampf der süddeutschen Textilarbeiter gefährdet wird. Es gilt jetzt alle Kräfte einzusetzen, damit dort der Kampf zum guten Ende für die Arbeitererschaft durchgeführt wird. . . .

In welcher Weise die Industriellen die Kämpfe um die Verlängerung der Arbeitszeit gemeinschaftlich führen, zeigt folgendes Schreiben:

„Stuttgart, den 27. März 1922.“

An die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Textilindustrie in Süddeutschland in Stuttgart.

Rundschreiben.

Betrifft: Arbeitsuchende und Einstellungen, laut Vereinbarung vom 24. März 1922 mit dem Metallarbeiter-Verband in Stuttgart.

Arbeitsuchende Frauen von streikenden und ausgesperrten Metallarbeitern und Angehörige derselben sind im Interesse unserer gestellten Bedingungen und Forderungen zurückzuweisen. Bereits schon eingestellte Personen sind sofort unter Einhaltung des Tariis wieder zu entlassen.

Von Neueinstellungen muß vorläufig Abstand genommen werden.

Hochachtungsvoll!

Arbeitgeber-Verband der Textilindustrie in Süddeutschland, Sitz in Stuttgart, geg. Dr. Götz.

Hieraus muß die Arbeitererschaft die Lehre ziehen, daß in dem gegenwärtigen Kampfe das gesamte Kapital gegen die Arbeitererschaft steht.

Der Achtstundentag.

Der sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats hat in einigen Sitzungen der letzten Zeit Sachverständige über die Frage des Achtstundentages vernommen, um seinen Beratungen über das Arbeitszeitgesetz eine Grundlage zu geben. Ueber einige dieser Gutachten, insbesondere über die Äußerungen der Vertreter der freien Gewerkschaften, die jede Verlängerung der Arbeitszeit ablehnten, haben wir bereits berichtet. Jetzt liegt auch das Gutachten unseres Genossen Dr. Hilferding vor, das folgendermaßen lautet:

Man müsse zwischen Arbeitsprozessen unterscheiden, die eine starke Anspannung der Arbeitskraft erforderten und zwischen solchen, bei denen der Arbeiter im wesentlichen nur Beobachter sei. In Industrien ersterer Art, wie der Eisen- und der Textilindustrie, habe sich der Achtstundentag durchaus bewährt. Es sei dort eine Kompensation der Verkürzung der Arbeitszeit durch Erhöhung der Intensität eingetreten. Außerdem habe der Achtstundentag die Wirkung gehabt, daß er zu einer Verbesserung der Technik und der Organisation der Betriebe führte. Die Stellungnahme zu einer kürzeren Arbeitszeit sei immer von den genannten Kompensationsmöglichkeiten abhängig. Für die deutsche Industrie erscheine der Achtstundentag durchaus tragbar. Er spiele absolut keine so große Rolle für ihre Leistungsfähigkeit, wie man gewöhnlich annehme. In viel stärkerem Maße werde die Leistungsfähigkeit durch die Enge der Kohlenbasis, die schwierigen Verkehrsverhältnisse und die Belastung der Wirtschaft mit Vorsorgemaßnahmen, die sich aus dem schwankenden Geldwert ergeben, beeinträchtigt. Die Kompensationsmöglichkeit sei zwar nicht bei allen Arbeiterkategorien gegeben, aber auch hier sollte man den Achtstundentag aus kulturellen Gründen als obere Grenze gelten lassen, was kaum bedenklich sei, da diese Arbeiterkategorien nur einen verhältnismäßig geringen Teil der gesamten Arbeitererschaft bildeten.

(Das Urteil des Genossen Hilferding steht in einem erfreulichen Gegensatz zu dem des Sachverständigen Kaliski, der der SPD. als Mitglied angehört. Wir schließen uns dem Urteil Hilferdings an. Die Red.)

In der Aussprache des sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats, die der Vernehmung der Sachverständigen zum Arbeitszeitgesetz folgte, erklärten die Arbeitgeber, daß sie absolut nicht gegen den Achtstundentag und dessen gesetzliche Festlegung wären. Sie hielten aber die Durchführung in diesem Zeitpunkt aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht für angebracht und mühten deshalb die vorläufige Suspendierung des Gesetzes auf 5 Jahre zu verlangen.

Die Arbeitnehmer bestritten, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit ein wirksames Mittel zur Vermehrung des Gesamtproduktes sei. Man soll den Organisationen freie Hand lassen, die erforderlichen Ausnahmen von der achtstündigen Arbeitszeit tariflich zu regeln. Gegen eine Suspendierung des Gesetzes müsse die Arbeitererschaft aber ganz entschieden Stellung nehmen.

Ein Mitglied der Abteilung 3 erklärte, daß die erwartete Steigerung der Intensität der Arbeit in vielen Gewerben nicht eingetreten sei. Das bedinge einen Ausfall an Produkten, der bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands nicht zu ertragen sei. Die Verlängerung der Arbeitszeit in gewissem Umfange wäre nicht das einzige Mittel zur Vermehrung des Gesamtproduktes, müsse aber doch als dasjenige Mittel bezeichnet werden, das am schnellsten zu einer Vermehrung des Gesamtproduktes zu führen vermöge. Er empfehle daher ebenfalls die vorläufige Suspendierung des Gesetzes, obwohl er prinzipiell Anhänger des Achtstundentages sei.

Zum 3. Internationalen Gewerkschaftskongreß von Rom am 20. April d. J.

Von L. Sender, Frankfurt a. M.

In Genua sollen sich in diesem Monat die Delegierten der Kongressparteien zusammenfinden, um zu beraten über den Wiederaufbau der Weltwirtschaft. Das Interesse und die Hoffnungen der unter der wirtschaftlichen Zerrüttung schwer leidenden Völker auf diese Tagung der Regierenden ist äußerst gering — ist es doch dem Geist des Militarismus gelungen, den Wert dieser Konferenz von vornherein dadurch herabzudrücken, daß sie gezwungen ist, unter der Devise zu tagen: Ueber das Thema darf nicht gesprochen werden! Denn die Förderung einiger der wesentlichsten Ursachen der herrschenden Misere, nämlich der Friedensverträge und der Reparationen, ist untersagt! Von einer von solchem Geist getragenen Tagung wird niemals die Befreiung Europas und ein Wohlstand der Völker ausgehen können.

In dieser Erkenntnis sehen die arbeitenden Massen der Welt mit ganz anderem Interesse und froher Hoffnung einer anderen Tagung entgegen, die im gleichen Lande und im selben Monat stattfinden soll: dem Kongreß der größten proletarischen Weltorganisation, der sogenannten Amsterdamer Internationale! Nicht, daß man von dieser Tagung als solcher alles Heil und die unmittelbare Abwendung aller Not erwarte. Aber in der kurzen Zeit ihres Bestehens (seit ihrer im Jahre 1919 in Amsterdam erfolgten Gründung) hat es die Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale allen Widerständen zum Trotz doch verstanden, sich ein erfreulich großes Maß an Vertrauen zu erwerben. Sie hat eine steigende Rührigkeit entfaltet, mit großer Gewissenhaftigkeit alle sozialpolitischen, wirtschaftlichen, finanziellen und machtpolitischen Vorgänge der Welt verfolgt, nicht nur um sie zu registrieren, sondern auch, um nach bester Möglichkeit handelnd einzugreifen. Und während man von Moskau aus eine wahre Sintflut von Schmähungen und Beschimpfungen auf die „Gelben“ von Amsterdam herabregnen ließ, haben diese unbeirrt ihre internationale proletarische Pflicht erfüllt. Vor allem auch Rußland gegenüber durch Unterbindung des für den Krieg gegen Sowjetrußland bestimmten Waffentransports nach Polen im Oktober 1920 und in diesen letzten Monaten durch Organisation der Arbeiterhilfe für die hungernden und tranken Männer, Frauen und besonders Kinder in Sowjetrußland.

Aber auch bei allen anderen wichtigen, konfliktdrohenden Vorgängen der europäischen Politik trat die Gewerkschaftsinternationale auf den Plan, gründlich prüfend und auf Grund solchen Studiums und internationaler geistiger Einstellung die Wege weisend, die eine gerechte Lösung — frei von jedem nationalistischen oder machtpolitischen Standpunkt — herbeizuführen geeignet gewesen wären. So sei nur erinnert an die nach Oberschlesien entsandte gemischte Kommission, die an Hand eingehenden sachlichen Materials die Unlösbarkeit des ober-schlesischen Industriegebietes als von wirtschaftlichen Interessen diktiert bezeichnete, und darum eine wirtschaftliche Autonomie dafür forderte; auf die nach dem Saarrevier entsandte Delegation, die sich zum Sprachrohr der berechtigten Beschwerden der Arbeiterbevölkerung dieses Gebiets macht; schließlich auf die Bemühungen und wiederholten Versprechungen französischer und deutscher Gewerkschaftler zum Zwecke des Wiederaufbaus der zerstörten nordfranzösischen Gebiete durch deutsche Arbeiter. — Wenn wir hier einige wichtige Punkte des Wirkens der Amsterdamer Internationale hervorheben, so wollen wir keineswegs verkennen, daß es noch nicht möglich war, der Stimme der Vernunft, der sie Ausdruck gab, in der internationalen Welt Geltung zu verschaffen. Doch wollen darob etwa diejenigen einen Stein auf die Amsterdamer werfen, die durch ihre Spaltungskritik in allen Ländern Zersplitterung in die Arbeiterbewegung trugen und insbesondere noch in diesen Monaten die Spaltung der französischen Gewerkschaften durchgeföhrt haben, während es gerade im imperialistischen und militaristischen Frankreich am dringendsten einer festgeschlossenen Arbeiterfront bedurfte hätte?

Die Macht der Internationale ist gegeben durch das Maß an Geschlossenheit und Kraftentfaltung der ihr angeschlossenen nationalen Glieder; und wenn die beherrschende Arbeit des BGB. auch noch nicht in allen Fällen zur Realisierung führte, so hat sie doch wegweisend

in das Labyrinth imperialistischer Politik geleuchtet und dadurch zur Festigung der angeschlossenen Organisationen beigetragen.

Wie ernst der Willen der „Amsterdamer“ zur Tat im Sinne des internationalen Sozialismus ist, das bewies ganz besonders die zum November v. J. einberufene internationale Konferenz der Metall-, Transport- und Bergarbeiter und die dort gefassten Beschlüsse, welche die Arbeiter zum Widerstand gegen Reaktion und Militarismus durch Generalstreik und Bekämpfung des kapitalistischen Regimes auffordert.

Neben dieser bedeutsamen Frage soll in Rom Stellung genommen werden zum „Militärundentag und der wirtschaftlichen Reaktion“ und zur Frage „Europas ökonomischer Wiederaufbau“.

Schadenersatz für Nichtbefolgung eines Streikbeschlusses.

In Nr. 9 unseres Blattes gaben wir unter obiger Spitzmarke unter „Soz. Rundschau“ ein Gerichtsurteil aus Lyon bekannt, nach welchem Tüllarbeiter, die sich einem Streikbeschluss ihrer Gewerkschaft nicht fügten, zu Schadenersatz an diese verurteilt wurden.

Das Urteil ist also nicht arbeiter-, sondern meisters freundlich. Und ob es so, wie geschehen, ausgefallen wäre, wenn die klagende Gewerkschaft eine Arbeitergewerkschaft im eigentlichen Wortsinne gewesen wäre, ist sehr fraglich.

Die deutsche Textilindustrie vor und nach dem Kriege.

Die Baumwoll- und Wollindustrie.

Der Schwerpunkt der deutschen Textilindustrie liegt — dem Produktionswert nach — in der Baumwollindustrie, nächst dem folgt die Wollindustrie, in weiterem Abstand die Seiden-, Leinen- und Juteindustrie sowie die Kunstseidenindustrie.

Table with 2 columns: Industry type and Production value in million marks. Includes categories like Baumwollindustrie, Woll- und Halbwollindustrie, etc.

Außerdem: Produktion der Konfektionsindustrie (abzüglich der bereits verrechneten Textilmaterialien) 292,0 Mill. Mk.

Auf die deutsche Baumwollindustrie entfallen von dem auf 25 004,8 Millionen Mark veranschlagten Produktionswert der gesamten Weltbaumwollindustrie (im Jahre 1913) 9,4 v. H.



Die Rohstoffverförgung der deutschen Baumwollindustrie erfolgt zu etwa drei Vierteln aus den Vereinigten Staaten, die auch den Hauptanteil an der Weltbaumwollernie haben.

Table showing raw cotton supply for Germany in 1920 and 1913, broken down by country like Vereinigte Staaten, Britisch-Indien, etc.

Die Gesamtmenge der (in Versand und Empfang) beförderten Baumwolle betrug 1913 1,2 Millionen Tonnen, 1914 1 Million Tonnen, 1915 3/4 Millionen Tonnen, sie ging dann 1916 auf 200 000 Tonnen, 1917 auf 150 000 und 1918 auf 100 000 Tonnen, also auf ein Zwölftel des Vorkriegsstandes zurück.

Ueber den vergleichswelßen Nachkriegsstand der Baumwollindustrie — gemessen an der Zahl der Spindeln und am Baumwollverbrauch — geben für die wichtigsten Baumwollindustrieländer nachstehende Zusammenstellungen*) Aufschluß.

Table comparing spinning spindles and cotton consumption in Germany, Great Britain, France, and the US in 1913 and 1921.

Der deutsche Anteil an der Weltspinnbezahlg, der 1913 noch 7,9 v. H. ausmachte, betrug nach dem Stande vom Mai 1920 6,9 und nach dem Stande von Ende Juli 1921 nur noch 6,2 v. H.

Während Deutschland im Jahre 1913 unter den Baumwollindustriestaaten der Welt noch an dritter Stelle stand, ist es jetzt, was die Gesamtzahl der vorhandenen Spindeln anlangt, durch Frankreich überholt.

Hinsichtlich des Baumwollverbrauchs ergeben sich ähnliche Verschiebungen. Es betrug der Baumwollverbrauch (in 1000 Ballen):

Table showing cotton consumption in 1000 bales for Germany, Great Britain, France, and the US from 1912/13 to 1920/21.

Der deutsche Baumwollverbrauch machte hiernach 1919/20 nur 28,5 v. H. des Verbrauchs von 1912/13 aus. Im Jahre 1920/21 wurde rund die Hälfte der Vorkriegsmengen verbraucht.

Gegen Mitte des Jahres 1921 setzte infolge des durch die Befürchtung weiterer Preissteigerungen belebten Inlandsgeschäftes und im Zusammenhang mit der durch die Marktentwertung gestiegenen Konkurrenzfähigkeit auf dem Auslandsmarkt eine kräftige Aufwärtsbewegung in der Beschäftigung der deutschen Baumwollindustrie ein.

Ueber die Ein- und Ausfuhr von baumwollenen Halb- und Fertigfabrikaten in der Zeit vom Mai 1921 bis Januar 1922 und während des entsprechenden Zeitraumes 1913/14 unterrichtet die nachstehende Uebersicht.

Beim Vergleich mit dem Vorkriegsstand ergibt sich — abgesehen von der starken Ausblähung der Wertzahlen — eine Reihe von beachtenswerten Verschiebungen. Während beispielsweise 1913/14 die Nettoeinfuhr von Baumwollgarn nur 133 000 Doppelzentner betrug, bezifferte sie sich 1921/22 auf 222 000 Doppelzentner.

*) Bgl. Sammelmappe des Auswärtigen Amtes 1921 (XII Nr. 231) und R. C. Stempel, Deutsches Baumwoll-Handbuch, Bremen 1921.

Das Existenzminimum im März 1922.

Von Dr. R. Kucjanski.

Die Kosten des Existenzminimums sind im letzten Monat um etwa ein Viertel gestiegen. In Groß-Berlin kostete im März rationiertes Brot 27mal soviele wie vor acht Jahren, Gas 28mal soviele, Milch 29mal soviele, etc.

Beziffert man den täglichen Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren auf 1600 Kalorien, den einer Frau auf 2400 Kalorien und den eines Mannes auf 3000 Kalorien, und beschränkt man sich bei der Deckung dieses Bedarfs soweit als tunlich auf die billigsten Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 55 Mk., für eine Frau auf 103 Mk., für einen Mann auf 138 Mk. (Die gleichen Nahrungsmengen kosteten im März 1914 für ein Kind 1,65 Mk., für eine Frau 3,09 Mk., für einen Mann 3,98 Mk.)

Table showing prices of various goods like bread, flour, and milk in March 1922 compared to March 1914.

Table showing weekly food requirements for a child, a woman, and a man, listing items like bread, meat, and vegetables.

Table showing weekly food requirements for a child, a woman, and a man, listing items like beans, peas, and margarine.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Briketts und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 11 Mk. (1913/14: 5,50 Mk.), für Heizung 40,80 Mk. (1,15 Mk.), für Beleuchtung 21 Mk. (0,75 Mk.).

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 85 Mk. (2,50 Mk.), Frau 57 Mk. (1,65 Mk.), Kind 28 Mk. (0,85 Mk.).

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgele, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 27 Proz. (1913/14: 25 Proz.) machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

Table showing the cost of living for a man, a woman, and a family with two children in Berlin, including housing, food, and clothing.

(Für die einzelnen Monate der Jahre 1920 und 1921 vergleiche mein Buch „Vor der Revision“, Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin 1922.)

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst im März 1922 für einen alleinstehenden Mann 63 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 96 Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 6 bis 10 Jahren 132 Mk.

Im letzten Vorkriegsjahr bis zum März 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 auf 376 Mk., d. h. auf das 22,4fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 Mk. auf 579 Mk., d. h. auf das 26,0fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,80 auf 789 Mk., d. h. auf das 27,4fache.

Aus den Gewerkschaften.

Johann Schneider f.

Am 9. April starb der Redakteur des Verbandsorgans der Porzellan- und verwandter Arbeiter und Arbeiterinnen, „Die Ameise“. Johann Schneider wurde geboren am 7. Mai 1865 in Trautliebendorf in Schlefien.

Aus der Textilindustrie.

Einem Ausstand der Webmeister im Samtgewerbe folgte wenige Tage nach dessen Beendigung die Kündigung aller Samtarbeiter, die in eintägiger Kündigungsfrist stehen. Das war am 7. April, am 8. erfolgten Verhandlungen, die zur Einigung und Zurücknahme der Kündigung führten. Die Weber erhalten einen Lohnzuschlag von 25 Proz. und die Weberinnen einen solchen von 28 Proz. Die fortgesetzten Lohnbewegungen werden mit der im besetzten Gebiet besonders großen Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsgegenstände begründet.

Textilarbeiterstreiks von großer Ausdehnung sind in Neuengland (Amerika) ausgebrochen. Auch in New Bedford planen Spinnereiarbeiter wegen vorgeschlagener Lohnkürzung (10 Proz.) einen Streik.

Stinnes überall. Wie im „Wollarchiv“ zu lesen ist, hat laut offizieller Mitteilung Hugo Stinnes mit der Wollhandelsfirma C. H. Bock in Kapstadt einen Vertrag über die Verschiffung von großen Mengen Wolle, Häuten und Fleisch abgeschlossen. Stinnes hat ferner große Mengen aus Argentinien und Australien importiert. Diese Käufe fördern das direkte Wollimportgeschäft Deutschlands. (Käufer mit beschränkteren Mitteln zogen es bisher vielfach vor, ihre Käufe wegen den günstigeren finanziellen Bedingungen in London zu tätigen.) Auch in Südafrika strebt man das direkte Wollgeschäft an, da südafrikanische Wolle höhere Preise erzielt, wenn sie in Hamburg, als wenn sie in London auktionenweise verkauft wird, da Entladegebühren und die sonstigen mit der Ver- und Verladung verknüpften Kosten in Hamburg bedeutend niedriger sind als in London, die Fracht nach beiden Häfen die gleiche ist, und die deutschen Käufer beim direkten Import von südafrikanischen Wollen die Frachtkosten für den Transport von London nach Deutschland sparen. — Man sieht, Stinnes handelt mit allem möglichem. Vor kurzen hat eine Reichswirtschaftsstelle für die Textilindustrie festgestellt, daß Stinnes sogar mit Lumpen einen schwunghaften Handel treibt.

Für die Betriebsräte.

Gegen die Entrechtung der Arbeiteraufsichtsratsmitglieder.

Den Unternehmern ist das Betriebsrätegesetz zuwider, obwohl es den Arbeitern wenig Rechte gewährt. Ganz und gar sabotieren möchten sie das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Hierzu hat der Reichsverband der deutschen Industrie ein sogenanntes Merkblatt herausgegeben, in dem er erklärt:

„Das Arbeiteraufsichtsratsmitglied hat nicht das Recht, in der Generalversammlung zu erscheinen, es sei denn, daß es Aktien vertritt.“

Hierzu schreibt Rechtsanwalt Dr. Fr. Mainzer, Darmstadt, der „Frankfurter Zeitung“ (Nr. 272 vom 11. April):

„Die Rechte der Arbeiteraufsichtsratsmitglieder sind in § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 dahin geregelt, daß auf sie die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, die für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im Gesetz vom 15. Februar 1922 etwas anderes bestimmt ist. Die Arbeiteraufsichtsratsmitglieder hätten danach nur dann kein Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, wenn auch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder ein solches Recht nicht hätten.“

Das Handelsrecht kennt allerdings keine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Aufsichtsrat das Anwesenheitsrecht in der Generalversammlung hat; es setzt aber dieses Recht ganz unzweifelhaft voraus, und es wird wohl niemals dieses Recht bezweifelt worden sein. Wenn § 246 HGB. bestimmt, daß der Aufsichtsrat die Pflicht hat, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten; wenn nach § 246 Abs. 2 der Aufsichtsrat verpflichtet ist, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist; wenn nach § 247 der Aufsichtsrat berechtigt ist, gegen Vorstandsmitglieder die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen; wenn nach § 260 der Aufsichtsrat die Beschlussfassung der Generalversammlung über seine Entlastung entgegenzunehmen hat, so ist hierbei stets vorausgesetzt, daß der Aufsichtsrat der Generalversammlung beizuhört. Oder sollte man wirklich auf den Gedanken kommen, daß der Aufsichtsrat wohl berechtigt und verpflichtet ist, eine Generalversammlung zu berufen, aber daß er in der von ihm berufenen Generalversammlung kein Anwesenheitsrecht hat? Wie sollte der Aufsichtsrat der Generalversammlung anders Bericht erstatten, als daß er in ihr erscheint? Es besteht ganz unzweifelhaft ein bisher nie bestrittenes Gewohnheitsrecht, wonach der Aufsichtsrat — für den Vorstand gilt das gleiche — das Recht und die Pflicht hat, der Generalversammlung beizuwohnen.“

Diese klaren Ausführungen zeigen, wie sehr sich der Reichsverband der deutschen Industrie ins Unrecht gesetzt hat. Was hätte auch ein Gesetz über die Entsendung von Arbeiteraufsichtsratsmitgliedern in die Generalversammlungen der Aktiengesellschaften für einen Sinn, wenn diese Arbeitervertreter nur dann der Generalversammlung beizuhören könnten, wenn sie im Besitz von Aktien wären. Man sieht aber, wie das Unternehmertum bestrebt ist, alle Gesetze, die dem Arbeiter einige Rechte gewähren, zu sabotieren. Einmal werden solche Gesetze schon von den Vertretern der Besitzenden im Reichstage sehr dürftig ausgestattet. Und selbst diese bescheidenen Zugeständnisse sollen dann nicht einmal durchgeführt werden. („Freiheit“.)

Soziale Rundschau.

Arbeitsmarkt und Erwerbslosenfürsorge.

In einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministers an die Landesregierungen vom 18. Februar 1922 wird das Rundschreiben vom 5. November 1921 nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Dieses Rundschreiben hat zum Teil heftige Kritik gefunden, weil es bestimmte, daß nur in besonderen Fällen über eine Frist von 26 Wochen hinaus Unterstützung gewährt werden sollte. Es hieß: „Es wird bis auf weiteres f e l t e n e r a l s b i s h e r Anlaß sein, die Fürsorge ausnahmsweise auf einen längeren Zeitraum als 26 Wochen zu erstrecken. Reineswegs sollte dabei die Frist von 52 Wochen im einzelnen Falle überschritten werden.“ Für eine Reihe von Berufen mit besonders gutem Geschäftsgang wurde die Frist auf 13 Unterstüzungswochen beschränkt. Im neuen Rundschreiben wird den Ländern die fortlaufende Nachprüfung der örtlichen Durchführung dieses Erlasses auferlegt. Zugleich werden die Arbeiten der „produktiven Erwerbslosenfürsorge“ eingeschränkt. Es sollen nur dann und nur ausnahmsweise Arbeiten aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge bezuschußt werden, wenn im Bezirk mehr als drei vom Tausend der Einwohner als erwerbslos unterstützt werden oder nur dann, wenn die bestimmte Aussicht besteht, daß Erwerbslose aus anderen, härter betroffenen Bezirken eingestellt werden. Weiter soll die bereits bestehende, aber oft übersehene Bestimmung durchgeführt werden, daß nur Maßnahmen gefördert werden, die mindestens 20 Erwerbslose beschäftigen und nicht weniger als 1000 Erwerbslosentagewerte umfassen. Auch sollen künftig Maßnahmen nur dann bezuschußt werden, wenn entsprechender Antrag spätestens 4 Wochen nach Beginn der Arbeit gestellt ist. Der Anteil der Gemeinden am Zuschuß soll sehr viel seltener als bisher auf das Reich übernommen werden. Als Notstandsarbeiter sollen nur solche Personen beschäftigt werden dürfen, die unmittelbar vorher mindestens vier Wochen lang unterstützt wurden. Gerade diese Bestimmung soll streng durchgeführt werden.

Als Grund für diese Maßnahmen führt der Reichsminister die bedrängte finanzielle Lage des Reichs und den verhältnismäßig günstigen Stand des Arbeitsmarktes an. Da seines Erachtens die Befürchtung fortbesteht, daß sich der Arbeitsmarkt demnächst verschlechtert, legt der Reichsminister Gewicht darauf, daß schon jetzt Notstandsarbeiten angeregt und vorbereitet werden, damit sie im Falle der Not unverzüglich einsetzten können. Die Länder werden zu einem schleunigen Bericht über die bereits getroffenen Vereinbarungen aufgefordert.

Genossenschaftliches. Genossenschaftstag 1922.

Ausschuß und Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine berufen soeben den 19. ordentlichen Genossenschaftstag für die Zeit vom 19. bis 21. Juni 1922 nach Eisenach ein. Die zwölf Gegenstände umfassende Tagesordnung enthält die Berichte über die Entwicklung des Zentralverbandes und die wirtschaftlichen Maßnahmen seines Vorstandes, den Bericht des Ausschusses und einen Bericht über internationale genossenschaftliche Angelegenheiten. Der zweite Tag bringt Referate über Tarifangelegenheiten und über die Bedrückung der Genossenschaften durch die Verbände der Fabrikanten und Händler. Alsdann werden Berichte über die Tätigkeit der Fortbildungskommission und über die Pensionskasse des Zentralverbandes, zuletzt die reinen geschäftlichen Angelegenheiten folgen. Im Anschluß an den Genossenschaftstag wird, wie üblich, die (zehnte) ordentliche Generalversammlung der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine abgehalten werden.

Wirtschaftliches.

Das „Wollarchiv“ meldet: „Der schwedische Industrieverband hat dem handelspolitischen Ausschuss des schwedischen Reichstages auf dessen Verlangen ein Gutachten über die Bekämpfung des Valuta-Dumpinges erstattet, in dem auf den niedrigen Stand der deutschen Produktionskosten und Warenpreise im Vergleich zu den schwedischen hingewiesen und gezeigt wird, daß wegen dieser durch den Valutaunterschied bedingten Preisspanne die deutsche Einfuhr nach Schweden in wesentlich gesteigertem Ausmaße zugenommen hat. Dieser Umstand und der gesteigerte Import aus anderen valutaschwachen Ländern trügen dazu bei, die Notlage der schwedischen Industrie und damit im Zusammenhang die Arbeitslosigkeit zu erhöhen. Es sei erforderlich, dagegen Maßnahmen zu ergreifen. Der Industrieverband schlägt die Erhebung einer Valutaungleichs-abgabe vor, die in Form eines Zuschlages zu den gleitenden Zollsätzen an der Grenze erhoben werden solle. Die von anderer Seite gegebene Anregung, diese Abgabe in ein Verhältnis zu dem deklarierten Wert der eingeführten Ware zu setzen, wurde abgelehnt, da dann auch für diejenigen Waren, die lediglich nach dem Gewicht verzollt würden, eine besondere Wertdeklaration erfolgen müsse. Ueber die Stellungnahme des handelspolitischen Ausschusses des schwedischen Reichstages zu diesen Vorschlägen des Industrieverbandes ist bisher noch nichts bekanntgeworden. Vor einiger Zeit hatte sich der Ausschuss gegen den Erlass eines Antidumping-Gesetzes ausgesprochen. Es scheint aber nicht unmöglich, daß einzelne Artikel, besonders Luxuswaren, einer besonders scharfen Behandlung bei der Einfuhr unterworfen werden. Die Ausführungen des schwedischen Industrieverbandes verdienen in hohem Maße die Aufmerksamkeit der deutschen Exporteure und zeigen, daß eine angemessene Mindestpreispolitik im Rahmen der Außenhandelsregelung nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im außenpolitischen Interesse Deutschlands liegt.“ Die vorgeschlagenen Maßnahmen bestätigen aufs neue, daß das Ausland bestrebt ist, die deutsche Konkurrenz vom Weltmarkt abzurufen. Hätte die deutsche Regierung rechtzeitig einen den Valutawankungen angepaßten Ausfuhrzoll erhoben, dann hätte sie nicht nur zur Ausgleichung des Handelsbilanz im Reichshaushalt beigetragen, sondern sie hätte auch verhindert, daß die deutsche Wirtschaft von solchen Maßnahmen letzten Endes schwer getroffen würde.

Politische Nachrichten.

Theodor Schwarz †.

Wieder ist einer der „Alten“ dahin, die schon in den ersten Jahren der Arbeiterbewegung ihren Teil dazu beigetragen haben, sie auf die Höhe zu bringen, die sie heute einnimmt. Theodor Schwarz wurde am 14. April 1841 in Lübeck geboren. Sein Vater war ein Arbeiter. Nachdem er von 1847 bis 1854 die Armenerschule in Lübeck besucht hatte, machte er von 1854 bis 1858 die Formerlehre durch. Auf der Wandererschaft hörte er eines Tages Lassalle reden, worauf er sich dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein angeschlossen. Nach seiner Rückkehr in die Heimat gründete er dort eine Ortsgruppe dieses Vereins und wurde bald wegen seiner politischen Tätigkeit gemahregelt. Dies veranlaßte ihn, Seemann zu werden. Als solcher machte er viele Reisen, wobei er Leben und Leiden der Seeleute kennenlernte. Infolge seines Eintretens für die Seeleute wurde er von neuem gemahregelt. 1890 bis 1892 gehörte er der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands an. 1891 gründete er mit Gleichgesinnten den Zentralverein der deutschen Former, dessen Vorsitzender er bis zu dessen Verschmelzung mit dem Deutschen Metallarbeiterverband im Jahre 1901 war. Schon 1877 war er als sozialdemokratischer Reichstagskandidat aufgestellt worden. 1890 wurde er zum erstenmal in Lübecker Wahlkreise gewählt. Sowohl in der Gewerkschafts- wie in der Parteibewegung wird man das Andenken an Theodor Schwarz in Ehren halten.

Das Weib im Alltag.

Auch du, aus Kellerfenstern Aufgeregte,
Ins Licht des Tags, der spärlich und verpestet ist,
Vom Alltagschlamm Bergflöte und Zugsbedekte,
Hör' auf das Lied, das einst erblüht und unvergänglich ist.
... Auf Frauenschultern ruhte das Gerüst der Hütte,
Doch niemand merkte, daß die Last beschwerlich war.
Daß nie ein Better ihren Herd verschütete,
Trugen sie einen ewigen Frühlingszweig im Haar.
Sie waren aller Kämpfe Zuflucht — und Erlösungsstätte.
Man sah sie morgens unermüdetlich spä'n,
Wo noch ein großes Glück Heimat in engen Wänden hätte.
Nun seid ihr selber aufgerufne Kämpferinnen,
Und euch ist Brot und Alltag, Fluch und Fron gescheh'n,
Das Paradies ist zu. Die toten Stunden rinnen.
(Aus dem Buch „Die vergitterten Paläste“ von Hans Gathmann.)

Berichte aus Fachreisen.

Berlin. Eine Arbeitsjubilarin. Frau Berta Barusch, Berlin-Brig, Rudower Str. 4, ist bei Albrecht u. Flotow, Mechanische Effektagarnzweirerei in Berlin, 25 Jahre ununterbrochen als Zwirnerin tätig. In Anerkennung ihrer Tätigkeit hat ihr die Firma eine größere Geldsumme überreicht. Die Firma hat noch eine ganze Reihe von Arbeiterinnen, die bei ihr 10 bis 15 Jahre ununterbrochen tätig sind.

Annaberg-Buchholz. Am 4. April, nachmittags nach Arbeitsluß, fand eine große Versammlung des Textilarbeiterverbandes im „Deutschen Haus“, Buchholz, statt. Geschäftsführer Hermann

erstattete in ausführlicher Weise Bericht über die letzten Tarifverhandlungen. Wichtig war das Anfinnen der Unternehmer an die Arbeiter, wenn die Verhandlungen für sie nicht befriedigend ausfielen, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Daß die Unternehmer soviel Zuversicht in diesen Ausschuß setzen, zeigt, daß die Arbeiter von ihm nichts zu hoffen haben. Die Verhandlungen mußten demzufolge auch, da das Angebot der Unternehmer zu niedrig war, abgebrochen werden. Sie hatten der Arbeiterschaft einen Lohnzuschlag von 13 Mk. die Stunde für die Gruppe A angeboten, während die Tarifkommission einen solchen von 15 Mk. und einen Zuschlag von 20 Proz. verlangt hatte. In der Diskussion wurde allseitig zum Ausdruck gebracht, daß der Satz von 13 Mk. zu gering sei und mindestens ein Zuschlag von 14,50 Mk. bewilligt werden müsse, was auch in einer Resolution zum Ausdruck kam.

Literatur.

Betriebsrätegesetz und Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer. Genosse Clemens Rörpel, Sekretär der Reichsbetriebsrätezentrale, hat eine 56 Seiten starke Broschüre geschrieben mit dem obigen Titel, die eine reiche Sammlung von Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse und Demobilisierungskommissionen, Urteilen von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, Landgerichten, Ministerialentscheidungen u. a. mehr darstellt, die für jeden Gewerbe- oder Kaufmannsgerichtsbeisitzer unentbehrlich ist, falls er jederzeit schlagfertig in die Rechtsprechung eingreifen will. Für Schlichtungsausschußbeisitzer, Mundanwälte und Organisationsvertreter vor Schlichtungsausschüssen sowie vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ist die Kenntnis dieser Sammlung von Entscheidungen von großer Wichtigkeit. Der Stoff ist recht übersichtlich geordnet und mit einem Schlagwortregister versehen, wodurch ein Auffinden der zu behandelnden Materie sehr erleichtert wird.

Die Broschüre kann durch alle Parteibuchhandlungen, Buchhandlungen, durch die Ortsausschüsse des ADGB. oder direkt vom Verlag bezogen werden. Sie kostet im Buchhandel 9 Mk. Gewerkschaftsmitglieder erhalten sie zu Vorzugspreisen durch ihre Organisation.

Welfenartag! Festschrift zum 1. Mai 1922. Stammen jünger stürmend zum Zenith! Rote Fahnen. Menschenmeere. Männer. Frauen. Jugend. Sonne. Aus der Arbeit rotem Herzen steigt der Schwur: Zum Klassenkampf! Einzelpreis 2 Mk., bei Bezug bis zu 500 Exemplaren 1,40 Mk., 500 Exemplare und darüber 1,30 Mk., 1000 Exemplare und mehr 1,20 Mk. pro Stück. Verlag Buchhandlung „Freiheit“, Berlin C. 2, Breitestr. 8/9.

Betriebsrätegesetz und Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer. Von Clemens Rörpel. Im Buchhandel 9 Mk., an Gewerkschaftsmitgliedern, aber durch ihre Organisationen bzw. bei Bestellung durch die Ortsausschüsse des ADGB. 6 Mk. Verlag: Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 16, Engelauer 24.

Protokoll des 1. Gewerkschaftstages des Allgemeinen freien Angestelltenbundes in Düsseldorf am 2. und 3. Oktober 1921. Preis 24 Mk.

Die Fortbildung des Arbeitsrechts. Vortrag von Hugo Singheimer. Preis 8 Mk.

Neuordnung der Sozialversicherung. Vortrag von Helmut Lehmann. Preis 6 Mk.

(Mitglieder der freien Gewerkschaften erhalten bedeutende Preisermäßigungen.)

Verlagsabteilung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, Berlin NW. 52, Werfstr. 7.

Briefkasten.

M., Alt-Kennich i. Kiefengeb. Was sollen wir denn aus dem Buche lernen? Daß sein Preis von 1,50 Mk. auf 3,50 Mk. erhöht worden ist? Auch für alte Ladenhüter, deren Herstellungskosten noch ganz geringe waren?

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 23. April ist der 16. Wochenbeitrag fällig.

Caut Beschluß der Generalversammlung ist ein Stundenlohn als Verbandsbeitrag abzuführen.

Das Merkblatt Nr. 9 (datiert 15. April) ist zum Verland gekommen. Der Vorstand.

Adressenänderungen.

Gau Hannover. Osterburg. V: Cornelius Dallenga, Schulstraße 4. K: Christoph Weinrich, Stedinger Str. 48.

Dhrdruj. V: Paul Wolf, Bräudenstr. 5.

Gau Stuttgart. Baiersbronn. V: Friedrich Kübler, Dorf.

Zweibrücken. V: Jakob Drug, Bubenhausen bei Zweibrücken, Friedhofstr. 11.

Gau Augsburg. Raia. V: Heinrich Dorch, Weststr. 306. Zuschriften an den Geschäftsführer A. Drechsel, Fabrikstr. 115.

Passau. V: Karl Stifter, Unterer Sand 15. „Goldene Sonne“.

Gau Gera. Pouch. V: Albert Kloppe, Bitterfelder Str. 37.

Gau Dresden. Wurz. B. und K: B. Scheunert, Kaiser-Wilhelm-Str. 22.

Gau Liegnitz. Lauban. V: R. Kutschan, Geschäftsführer, Breite Str. 23. Alle Zuschriften an diesen. K: Fritz Jädel, Geschäftsführer, Breite Str. 23.

Zusammenkünfte.

Mitgliederversammlungen.

Berlin. Dekature. Jeden Freitag von 3 bis 4 Uhr, Stall-schreiberstr. 39: Zahlung.

Berlin. Stickerbranche. Freitag, 28. April, abends 5 1/2 Uhr.

bei Gurjch, Wallstr. 32: Ob- leute und Funktionäre. Berlin. Siedereizechner. Mittwoch, 26. April, abends 7 Uhr, bei Gurjch, Wallstr. 32.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.

Berlin. Heinrich Aurich. Bolkshain. Anna Großmann. Crimmitschau. Auguste Dämm- rich; Adolf Bergig; Karl Ahnert.

Dresden. Hermann Göpfert, Cospmannsdorf; Luise Köhler, Dobrig; Dora Hofmann, Pirna; Martha Wittow, Meißen.

Gera (A.). Hermann Pajschger; Ernst Werner; Franz Hilbert; Emil Hillmann; Heinrich Leich- mann; Paul Hindelang; Fried- rich Klinger; Paul Baum- gärtel; Otto Braun; Eugen Wödel; Marie Böhme; Olga Eismann; Marie Engel; Anna Fränkel; Marie Munsch; Emma Spillmann.

Greiz. Minna Forbriger, Schön- feld.

Großröhrsdorf. Adolf Nitsche. Landeshut. Ida Martini.

Leipzig. Maria Reinert; Alma Wegel; Alois Cerny.

Naichow. Ludwig Pipping. Nordhorn. Lönies Portheine; Jan Unland.

Plauen i. B. Emmy Rant; Lina Kuden; Hermann Kaufel; Martin Stumpf; Eise Wolfert.

Roneburg. Willibald Littmann. Werdau i. S. Magnus Berthold; Martha Busch.

Guben. Emil Gründel.

Ehre ihrem Andenken!

Redaktionsluß für die nächste Nummer Freitag, 21. April

Verlag: Karl Hüßch in Berlin, Magazinstraße 6-7. — Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Dreffel in Berlin, für alles andere Paul Wagener in Berlin. — Druck: Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.